

Satzung des Deutsche Cleft Kinderhilfe e. V.
(in der revidierten Fassung Juni 2026)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Cleft Kinderhilfe e. V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter VR 3646 eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist in Freiburg im Breisgau.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heilungsmöglichkeiten für Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten sowie deren gesellschaftliche und soziale Integration in den Entwicklungs- und Schwellenländern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, auch als Entwicklungshilfe im Bereich des Gesundheitswesens.
3. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - die Durchführung und Unterstützung medizinischer Hilfsprojekte zur Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten in enger Zusammenarbeit mit einheimischen Ärzten und Therapeuten,
 - die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufklärung der Bevölkerung und die Durchführung umfassender und kontinuierlicher Informations- und Aufklärungskampagnen, die das Ziel verfolgen, der Krankheit die nötige Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit zu verschaffen,
 - die Durchführung und Unterstützung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen von Ärztinnen und Ärzten und medizinischem Personal und Therapeuten auf dem Gebiet der Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten,

- die Unterstützung des Aufbaus von geeigneter technischer Infrastruktur für die Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten in medizinischen Behandlungs- und Forschungszentren und in sonstigen medizinischen Einrichtungen,
- die Übernahme der Kosten für unentgeltliche oder kostengünstige Behandlungen bedürftiger Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen craniofaszialen Anomalien und Defekten samt Nachsorge, insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- die Stärkung des allgemeinen Interesses an der Arbeit an und mit Cleft-Patientinnen und Patienten durch Aktionen aller Art, insbesondere durch Publikationen in allen in Betracht kommenden Medien.

Außerdem wird der Satzungszweck durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Beschaffung, Verteilung und Abgabe von Nahrungsmitteln an von einer Pandemie oder ähnlichen Extremereignissen betroffene bedürftige Kinder und Familien,
 - Beschaffung von und Versorgung mit Medikamenten und medizinischen Materialien an bedürftige Betroffene,
 - medizinische, auch chirurgische Versorgung der von den Ereignissen Betroffenen,
 - Unterstützung bei der Durchführung von Impfkampagnen,
 - Aufklärung der Bevölkerung über erforderliche und gebotene Verhaltensmaßregeln zur Eindämmung einer Pandemie oder Seuche.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können volljährige Personen und darüber hinaus auch Institutionen jeder Art und gleichgültig in welcher Rechtsform werden.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vertretungsvorstand (§ 6 Abs. 3) zu richten. Befürwortet dieser die Aufnahme, schlägt er sie der Mitgliederversammlung in deren nächsten Sitzung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 80 % der Stimmen aller anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

3. Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei Institutionen mit deren Auflösung,
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist jederzeit möglich.
 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.
 6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dieser hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden und ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 7. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss einstimmig und teilt den Ausschließungsbeschluss dem Mitglied zusammen mit einer Belehrung über die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung gemäß dem nachstehenden Abs. 8 schriftlich mit. Der Ausschluss wird, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung in Abs. 8, mit dem Zugang wirksam.
 8. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der die Beschlussfassung darüber auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzt. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung mit der Maßgabe, dass die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ruhen.
 9. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 3/4 Mehrheit. Das Ergebnis der Beschlussfassung wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird mit dem Zugang der Mitteilung endgültig wirksam.
 10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, finanzielle Mittel, Vereinsvermögen

1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2. Im Übrigen beschafft der Verein seine Mittel zum überwiegenden Teil aus Spenden, die durch regelmäßige Kampagnen gesammelt werden, aus Förderungen und Subventionen, aus Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen und aus der Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.).

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- das Medical Advisory Board,
- das Kuratorium,
- die Revisoren.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand, Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis vier natürlichen Personen, nämlich dem Vorsitzenden des Vorstandes, und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Gesamtvorstand). Aus den drei weiteren Mitgliedern kann ein Stellvertretender Vorsitzender bestimmt werden. Die Mitglieder des Vorstands müssen keine Mitglieder des Vereins sein.
2. Der Vorstand entscheidet über alle bedeutenden Geschäftsvorfälle. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt das Budget für jedes Geschäftsjahr auf.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes und, wenn ein solcher bestellt ist, den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB). Beide vertreten den Verein nach außen allein. Im Innenverhältnis darf der Stellvertretende Vorsitzende von der Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende des Vorstands verhindert ist; ansonsten ist er an die Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstands gebunden.
4. Der Vertretungsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere auch die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Buchführung

und Rechnungslegung sowie die Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses.

5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, die sowohl über die Zahl der Vorstandsmitglieder (zwei bis vier) als auch über die jeweilige Funktion als Vorsitzender des Vorstands, als Stellvertretender Vorsitzender oder als Beisitzer entscheidet. Bis zu einer Neuwahl bleiben sie im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen, das bis zur nächsten der Wahl folgenden Mitgliederversammlung im Amt ist. Scheidet der Vorsitzende des Vorstands oder der Stellvertretende Vorsitzende aus, ist in jedem Fall für ihn unverzüglich ein Ersatzmitglied zu wählen.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen, die auch im Wege der elektronischen Kommunikation, zB. durch Videokonferenzen oder dadurch stattfinden können, dass einzelne Teilnehmer zu den Sitzungen elektronisch zugeschaltet werden, oder im Umlaufverfahren gefasst. Die Abstimmung im Umlaufverfahren kann schriftlich oder in Textform, insbesondere durch E-Mail oder SMS, erfolgen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder an der Sitzung, auch durch elektronische Kommunikation, teilnehmen, darunter in jedem Fall entweder der Vorsitzende des Vorstands oder der Stellvertretende Vorsitzende. Die Einladung erfolgt in Textform nach § 126b BGB durch den Vorsitzenden des Vorstandes bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung.
8. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Fall einer Pattsituation gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes, im Fall von dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer, der jeweils vom Vorstand bestimmt wird und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterschreiben. Das Protokoll muss mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die Art der Teilnahme sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt die Protokollierung durch den Vorsitzenden des Vorstandes.
10. Der Vorsitzende des Vorstands übt seine Tätigkeit hauptamtlich und gegen Vergütung aus, der Stellvertretende Vorsitzende ist hauptamtlich und gegen Vergütung tätig, wenn die Mitgliederversammlung dies bei der Bestellung so beschließt.
11. Die Vorstandsmitglieder, die ehrenamtlich tätig sind, haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen. Der Vorstand kann dazu eine entsprechende allgemeine Regelung beschließen.

12. Die Anstellungsbedingungen des Vorsitzenden des Vorstandes und gegebenenfalls des Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes einschließlich der Vergütung werden in einem Anstellungsvertrag geregelt, der von der Mitgliederversammlung abgeschlossen und von ihr gegebenenfalls auch geändert oder beendet wird. Die Mitgliederversammlung wird zu diesem Zweck jeweils zwei Mitglieder bestimmen, welche ermächtigt sind, die Verhandlungen über die Anstellungsbedingungen zu führen, die Anstellungsverträge und allfällige Änderungsvereinbarungen zu unterzeichnen und Kündigungserklärungen abzugeben. Werden Arbeitnehmer des Vereins zum Vorsitzenden des Vorstandes oder zum stellvertretenden Vorsitzenden bestellt und hauptamtlich tätig, ruht während der Vorstandstätigkeit das bisherige Arbeitsverhältnis.
13. Der Vertretungsvorstand wird bei der Erledigung der laufenden Geschäfte und des Tagesgeschäfts durch eine hauptamtliche Geschäftsführung unterstützt, die von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen wird. Diese kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Dies müssen keine Mitglieder des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über den Inhalt des Anstellungsvertrages der Mitglieder der Geschäftsführung und gegebenenfalls auch über dessen Kündigung.
14. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins für den Vorstand nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse des Vorstands und einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung, die jederzeit geändert werden kann. Sie ist den Weisungen des Vorstandes und des Vertretungsvorstandes unterworfen. Sie hat ihm regelmäßig sowie auf jederzeitige Aufforderung über sämtliche Angelegenheiten des Vereins zu berichten. Über wesentliche Vorgänge und über außergewöhnliche Vorkommnisse hat sie den Vorstand unverzüglich zu informieren.
15. Der Vertretungsvorstand kann der Geschäftsführung zur Erledigung ihrer Aufgaben und Angelegenheiten Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen. Der Umfang dieser Vollmacht ist schriftlich festzulegen. Die Vollmacht kann jederzeit eingeschränkt und widerrufen werden.
16. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen keine Mitglieder des Vereins und können auch im Ausland ansässig sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Ausschließlich zuständig ist sie für folgende Angelegenheiten:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und von den Revisoren überprüften Budgets für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Prüfberichts der Revisoren über die Buchführung, den Jahresabschluss (der Jahresrechnung) und den Jahresbericht des Vereins,

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung des Vereins,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Bildung eines Medical Advisory Boards und eines Kuratoriums,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Festlegung ihrer Stellung, der Revisoren, der Mitglieder des Medical Advisory Boards und des Kuratoriums,
 - Abschluss und Kündigung des Anstellungsvertrages mit dem Vorsitzenden des Vorstands,
 - Bestellung und Abberufung sowie Abschluss und Kündigung des Anstellungsvertrages mit den Mitgliedern der Geschäftsführung,
 - Wahl der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das laufende Geschäftsjahr,
 - Aufnahme von Mitgliedern,
 - Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes, das gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung angerufen hat.
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens im 2. oder 3. Quartal (1. April bis 30. September) eines jeden Jahres statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
 - ein Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vertretungsvorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 5. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die zuletzt bekannt gegebene – ggf. auch elektronische - Anschrift gerichtet wurde.
 6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und erst in der

Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

7. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Abweichend davon kann die Mitgliederversammlung selbst einen Leiter bestimmen. Der Leiter der Versammlung bestimmt den Protokollführer.
8. Der Vorstand kann bei der Einladung anordnen, dass die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort, im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere durch Videokonferenz, durchgeführt wird oder dass einzelne Mitglieder zu der Versammlung auf elektronischem Weg zugeschaltet werden und ihre Mitgliederrechte auf diese Weise ausüben können. Die Anordnung wird unwirksam, wenn mindestens 50 % der Mitglieder der Durchführung der Versammlung auf elektronischem Weg bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung widersprechen.
9. Der Vorstand kann den Mitgliedern gestatten, ihre Stimmen auch vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren, nach Anordnung durch den Vorstand schriftlich oder in Textform, gefasst werden. Sie sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zum dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen, je nach Anordnung durch den Vorstand, schriftlich bzw. in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. auf elektronischem Weg teilnimmt. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer zweiten Mitgliederversammlung, die am gleichen Tage wie die erste und im Anschluss an diese stattfindet, mit derselben Tagesordnung geladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung für die zweite Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
12. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
14. Für Satzungsänderungen, für die Änderung des Vereinszwecks und für die Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
15. Die Versammlung und die dort gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterschreiben. Das Protokoll muss mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die Art der Teilnahme (persönliche Anwesenheit, Teilnahme auf elektronischem Weg), die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und

Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge und die Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfolgt die Protokollierung durch den Vorsitzenden des Vorstands.

§ 8 Medical Advisory Board

1. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung und gegebenenfalls auch die jederzeitige Auflösung eines Medical Advisory Boards beschließen.
2. Das Medical Advisory Board hat die Aufgabe, den gemeinnützigen Zweck des Vereins durch Rat und Tat zu fördern, indem es insbesondere
 - den Vorstand in allen medizinischen und fachlichen Fragen der Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten sowie in organisatorischen Fragen der Behandlung berät,
 - ihm sonstiges fachspezifisches Wissen für die Verwirklichung des Satzungszwecks beschafft bzw. zur Verfügung stellt.
 - den Verein und den Vorstand bei der Beschaffung der für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel unterstützt.
3. Das Medical Advisory Board besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und abberufen. Als Mitglieder sind in erster Linie Persönlichkeiten, auch internationaler Provenienz, zu berufen, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Behandlung von Patienten mit Lippen-, Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten durch fachliche Beratung zur Förderung des Satzungszweckes beitragen können.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Medical Advisory Boards einen Präsidenten/eine Präsidentin, dessen/deren Amtszeit vier Jahre beträgt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Das Medical Advisory Board nimmt seine Aufgaben in Sitzungen wahr, die vom Präsidenten/der Präsidentin bei Bedarf höchstens zweimal im Jahr einberufen und protokolliert werden. Das Protokoll ist dem Vertretungsvorstand zeitnah zu übersenden. Im Übrigen bestimmt das Medical Advisory Board seine Arbeitsweise selbst.
6. Der Präsident/die Präsidentin erstellt einmal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht an den Vorstand.

7. Die Mitglieder des Medical Advisory Board werden auf unbegrenzte Zeit gewählt. Ihr Amt endet entweder durch Abberufung der Mitgliederversammlung oder durch Amtsniederlegung, die beide jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erfolgen können.
8. Mitglieder des Medical Advisory Boards können nicht Mitglieder des Vorstandes oder Kuratoren/Kuratorinnen sein. Das Medical Advisory Board und seine Mitglieder sind nicht Organ des Vereins im Sinne des 26 BGB. Sie haben weder Geschäftsführungs- noch Vertretungsbefugnis und sind nicht berechtigt, dem Vorstand Weisungen zu erteilen oder die Umsetzung ihrer fachlichen Vorschläge oder Ratschläge zu verlangen.
9. Die Mitglieder des Medical Advisory Boards sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung. Sie erhalten Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen für die Teilnahme an den Sitzungen einschließlich der angemessenen Reisekosten.

§ 9 Kuratoren/Kuratorinnen

1. Der Verein kann einzelne oder mehrere Personen zu Kuratoren/Kuratorinnen bestellen. Diese werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt und abberufen und dann als Kurator/Kuratorin bzw. Mitglied des Kuratoriums bezeichnet.
2. Das Amt eines Kurators/einer Kuratorin ist ein Ehrenamt und wird an Personen und Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Verein und seine Tätigkeit in besonderer Weise verdient gemacht haben oder verdient machen oder die in der Öffentlichkeit besonderes Ansehen und Bekanntheit genießen und den Verein durch ihr Interesse an dessen Zielsetzung ideell und finanziell, durch die Beschaffung von Fördermitteln, unterstützen wollen.
3. Die Zahl der Kuratoren/Kuratorinnen ist auf höchstes 15 Personen begrenzt.
4. Der Kurator/die Kuratorin wird auf unbegrenzte Zeit ernannt. Sein/ihr Amt endet entweder durch jederzeit mögliche Abberufung der Mitgliederversammlung oder Amtsniederlegung.
5. Der Kurator/die Kuratorin soll den Vorstand des Vereins jeweils durch Rat und Tat unterstützen. Eine Zusammenkunft der Kuratoren/Kuratorinnen ist dabei nicht vorgesehen, kann aber vom Vorstand erforderlichenfalls einberufen und durchgeführt werden.
6. Mitglieder des Vorstandes und des Medical Advisory Boards können nicht zugleich Kuratoren/Kuratorinnen sein.
7. Kuratoren/Kuratorinnen sind nicht Organ des Vereins im Sinn des § 26 BGB. Sie haben weder Geschäftsführungs- noch Vertretungsbefugnis.

8. Die Kuratoren/Kuratorinnen sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung. Sofern durch ihre Tätigkeit Aufwendungen entstehen erhalten sie dafür Ersatz im Rahmen der Angemessenheit.

§ 10 Revisoren

1. Die Revisoren überwachen den Vorstand in finanzieller Hinsicht und üben die Kontrolle über die Vermögensverwaltung des Vereins aus.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Überprüfung des vom Vorstand aufgestellten Budgets für jedes Geschäftsjahr, der Buchführung, des Jahresabschlusses (der Jahresrechnung) und des Jahresberichtes,
 - die Erstellung eines Berichts über sein Prüfungsergebnis gegenüber der Mitgliederversammlung zur Vorbereitung des Entlastungsbeschlusses,
 - die Einsichtnahme in die Rechnungslegung des Vereins,
 - bei Bedarf und auf entsprechendes Verlangen die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die finanzielle Lage des Vereins,
 - die Beratung des Vorstandes in finanzieller Hinsicht.
3. Zu Revisoren werden zwei Personen bestellt, von denen mindestens einer beruflich auf dem Gebiet des Rechnungswesens tätig sein soll. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Für die Amtsdauer gilt § 6 Abs. 7 entsprechend. Die Revisoren müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie sind ausschließlich ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Erstattung ihrer angemessenen Auslagen.
5. Sie werden jeweils nach Bedarf, entsprechend den Erfordernissen der ihnen obliegenden Aufgaben, tätig.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 14 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des bisherigen Vertretungsvorstands (§ 6 Abs. 3) vertretungsberechtigte Liquidatoren, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die in § 2.1 genannten Zwecke, nämlich zur Förderung der Behandlung von Patienten mit Lippen- Kiefer- und Gaumenspalten und anderen kraniofazialen Anomalien und Defekten zu verwenden hat.

Freiburg, den 30. Mai 2026